

Zivilrechtlicher Rechtsschutz bei fehlender Barrierefreiheit

Tagung Gleichstellung von Menschen mit
Behinderungen und Barrierefreiheit
Frankfurt, 13.10.2023

Prof. Dr. Peter Rott

Barrierefreiheitsgesetz / European Accessibility Act

- Primärer Zweck: Binnenmarkt für barrierefreie Produkte
 - Größere Auswahl, niedrigere Preise?
- Sekundärer Zweck: Mindeststandards für Barrierefreiheit
- Vormarktkontrolle
- Öffentlich-rechtliche Durchsetzung

Einbruchstellen des Zivilrechts

- ... wenn nicht (hinreichend) barrierefreie Produkte eben doch auf den Markt gelangt sind.
- Vertragliches Mängelrecht - §§ 434 Abs. 3 Nr. 1, § 327e Abs. 3 Nr. 1 BGB
 - Nichteinhaltung technischer Standards (vgl. Richtlinie)
 - Z.B. Streaming-Dienst ohne Untertitel
- Vorvertraglicher Schadensersatz wegen Verstoß gegen Informationspflichten, z.B. in Bezug auf Verkehrsdienste
- Schadensersatz nach § 823 Abs. 2 BGB
 - Erweiterung der Haftungsadressaten auf Hersteller / Importeure

Effekt?

- Keine unmittelbare Auswirkung in Richtung mehr Barrierefreiheit
- Markteffekt bei kollektivem Vorgehen?
- Rechtsdurchsetzung durch Verbraucherverbände?
 - BFSG als Verbraucherschutzgesetz?
 - § 1 BFSG: „Zweck dieses Gesetzes ist es, im Interesse der Verbraucher und Nutzer die Barrierefreiheit von Produkten und Dienstleistungen (...) zu gewährleisten.“
 - Unterlassung des Inverkehrbringens
 - Beseitigung durch Rückruf
 - Abhilfe durch Einklagen von Schadensersatz (schwierig!)